

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Gebührenordnungen für Ärzte und für Zahnärzte jetzt novellieren

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die aktuell gültige Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), die als Rechtsverordnung der Bundesregierung erlassen wurde, stammt im Wesentlichen aus dem Jahr 1982 und wurde 1996 lediglich teilnovelliert. Im Jahr 2020 wurden nur drei Leistungen und Gebühren der ärztlichen Leichenschau angepasst. Die alten Gebührenordnungsziffern bilden daher weder Leistungsinhalt und -umfang noch den damit verbundenen Aufwand adäquat ab. Dies bestätigte auch die Bundesregierung selbst in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU zur möglichen Novellierung der Gebührenordnung für Ärzte vom 11. August 2022 auf Bundestagsdrucksache 20/3103 (siehe hierzu u. a. auch www.aerzteblatt.de/nachrichten/136744/Bund-bestaetigt-Reformbeduerftigkeit-der-GOAE-Novelle-dennoch-nicht-in-Sicht). Dieser Umstand führt wiederholt zu massiven Abrechnungsstreitigkeiten, die nach Überzeugung der Verfasser mit einer grundsätzlichen Überarbeitung künftig vermieden werden könnten. Aufgrund der jahrzehntelang ausgebliebenen Anpassung an die realen Kostenentwicklungen bestehen außerdem inzwischen erhebliche Disparitäten im Bewertungsgefüge, die besonders zu Lasten von Gesprächsleistungen und anderen zwendungsintensiven Leistungen gehen. Auch dies unterstreicht die Notwendigkeit einer Novelle.

Auch die im Wesentlichen aus dem Jahr 1987 stammende Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), die im Jahr 2011 überarbeitet wurde, ist mittlerweile nicht mehr zeitgemäß (siehe z. B. www.bzaek.de/goz/gebuehrenordnung-fuer-zahnaerzte-goz.html). Die abrechenbaren Honorare entsprechen längst nicht mehr den Entwicklungen im zahnärztlichen Bereich. Auch entspricht der Punktwert noch dem Kostenniveau der zweiten Hälfte der 1980er Jahre.

Für alle Beteiligten – Patientinnen und Patienten, Krankenversicherer, Beihilfe und (Zahn-)Ärztenschaft sowie für die (Zahn-)Medizinischen Fachangestellten (MFAs) in den Praxen – führt dies zu großen Verunsicherungen, enormem Prüfaufwand und unnötigen Rechtsstreitigkeiten, da weder die aktuell gültige GOÄ noch die aktuell gültige GOZ eine adäquate Abbildung moderner und innovativer Leistungen ermöglichen. Hinzu kommt, dass sowohl die derzeit geltende GOÄ als auch die geltende GOZ in keiner Weise auf die laufende Digitalisierung im Gesundheitswesen zugeschnitten sind. Dies alles belastet nach Auffassung der Verfasser das sensible Arzt-Patienten-Verhältnis in untragbarer Weise nachhaltig.

Die Bundesärztekammer (BÄK), der Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband) und Beihilfekostenträger haben in den letzten Jahren einen gemeinsa-

men Entwurf einer neuen Gebührenordnung erarbeitet, die das gesamte ärztliche Leistungsspektrum nach Ansicht der Verfasser modern, transparent, nachvollziehbar und rechtssicher abbildet. Anfang 2023 hat die BÄK dem Bundesgesundheitsministerium einen ärztzeigenen Bewertungsvorschlag mit betriebswirtschaftlich kalkulierten Gebührenordnungsvorschlägen vorgelegt. Die BÄK und der PKV-Verband finalisieren die noch nicht konsentierten Vergütungspositionen derzeit im Rahmen eines sog. Testbetriebes (siehe etwa www.aerzteblatt.de/nachrichten/140416/Die-Aerzteschaft-hat-ihre-Hausaufgaben-gemacht).

Trotz dieser sehr weitgehenden Vorarbeit der Beteiligten und trotz aller Appelle der (Zahn-)Ärzeschaft geht Bundesgesundheitsminister Dr. Lauterbach weder die Novelle der GOÄ noch der GOZ an (siehe u. a. [www.zm-online.de/artikel/2022/neueperspektiven-fuer-zfa-1/lauterbach-daempft-erwartungen-bei-goae-reform#:~:text=Karl%20Lauterbach%20\(SPD\)%20in%20einem,ger%C3%BCckt%2C%20aber%20nat%C3%BCrlich%20nicht%20verschwunden.](http://www.zm-online.de/artikel/2022/neueperspektiven-fuer-zfa-1/lauterbach-daempft-erwartungen-bei-goae-reform#:~:text=Karl%20Lauterbach%20(SPD)%20in%20einem,ger%C3%BCckt%2C%20aber%20nat%C3%BCrlich%20nicht%20verschwunden.)).

Auch auf dem 127. Deutschen Ärztetag in Essen im Mai 2023 hat die Ärzteschaft unter ihrem Präsidenten Dr. Klaus Reinhardt die Forderung einer zeitnahen Novellierung der GOÄ bekräftigt: „Als Verordnungsgeber ist es Ihre Pflicht, auch gegenüber Patientinnen und Patienten und der Ärzteschaft sowie der Kostenträger, eine transparente und rechtssichere Abrechnung privatärztlicher Leistungen auf Grundlage einer stets aktuellen Gebührenordnung sicherzustellen.“ so BÄK-Präsident Dr. Klaus Reinhardt auf dem 127. Deutschen Ärztetag direkt an Bundesgesundheitsminister Dr. Lauterbach gerichtet (siehe etwa www.aerzteblatt.de/nachrichten/143175/127-Deutscher-Aerztetag-eroeffnet-Zwischen-Distanz-und-dem-Willen-zur-Zusammenarbeit). Dem stimmen die Verfasser voll zu.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ihren bisherigen Widerstand gegen die längst überfällige Novellierung der GOÄ und der GOZ aufzugeben und eine GOÄ-/GOZ-Novelle in Form einer Rechtsverordnung der Bundesregierung unverzüglich vorzubereiten und auf den Weg zu bringen;
2. dabei die wesentlichen betroffenen Akteure (insbesondere BÄK, Bundeszahnärztekammer, PKV-Verband, Vertreter der Beihilfe) in die Beratungen einzubeziehen und die bereits geleisteten Vorarbeiten maßgeblich zu berücksichtigen;
3. dafür zu sorgen, dass für die Zukunft ein Mechanismus etabliert wird, der eine regelmäßige Anpassung der beiden Gebührenordnungen mit Blick auf den medizinischen Fortschritt und die Kostenentwicklung ermöglicht.

Berlin, den 4. Juli 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion